

Satzung

Stiftung Little House of Hope

Präambel

Die Stiftung „Little House of Hope“ sieht die überaus schwierige Lebenssituation von AIDS-Waisen im südlichen Afrika als besondere Verpflichtung zur Hilfe. Stiftungszweck ist es daher – neben direkter Hilfeleistung durch persönlichen Einsatz vor Ort – die finanzielle Basis dafür zu schaffen, solchen Kindern dauerhaft eine gute Versorgung und Betreuung zu bieten sowie auch ihre schulische Ausbildung zu gewährleisten. Insofern ist Hauptziel der Stiftung, Kinderhorte in Namibia zu betreiben. Daneben ist die finanzielle Förderung anderer kindbezogener Maßnahmen (Suppenküchen u. a.) Teil des Stiftungszwecks.

AIDS-Waisen im Sinne dieser Stiftung sind insbesondere Kinder bis etwa zum 10. Lebensjahr, die ihre Eltern oder einen Elternteil durch Tod aufgrund einer AIDS-Infektion verloren haben. Als AIDS-Waisen gelten auch Kinder, deren Eltern oder Elternteile aufgrund ihrer schweren Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, ihre Kinder hinreichend zu versorgen und zu betreuen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Little House of Hope“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Erziehung und Berufsbildung; Jugendhilfe). Deshalb werden primär Kindergärten und Horte für Kinder von aidskranken oder an Aids verstorbenen Eltern in Namibia betreiben.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Errichtung und den Betrieb von Kindergärten und Horten bzw. gleichartigen Einrichtungen,
 - b) die Aufnahme von AIDS-Waisen in diese Häuser,
 - c) die Finanzierung einer vorschulischen und schulischen Ausbildung dieser Kinder,
 - d) die Betreuung von Kindern aidskranker, erwerbsunfähiger Eltern, die diese nicht mehr selbst gewährleisten können.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Der grundsätzliche Zweck der Stiftung, nämlich die Betreuung von AIDS-Waisen in Afrika darf nur unter der Prämisse geändert werden, dass die AIDS-Problematik und ihre daraus resultierenden Folgen in Bezug auf Kinder nicht mehr gegeben sind. In jedem Fall bleibt als Stiftungszweck die Versorgung und Betreuung von Kindern in Afrika.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist derzeit mit einem Barvermögen von € 600.000,-- ausgestattet. Weitere Zuwendungen an das Stiftungskapital sowie Spenden sind zugesagt bzw. stehen in Aussicht.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne von Absatz (2) gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Erbringer der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen der Stifter oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Es darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden. Insbesondere können Erträge, die im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den folgenden zwei Kalenderjahren anfallen, dem Stiftungskapital zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen des Stiftungsorgans werden insgesamt bis zu 2 % des Stiftungskapitals pro Jahr erstattet.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen. Die Stifter sind Mitglieder des Vorstandes auf Lebenszeit. Die anderen Mitglieder gehören dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren an.
- (2) Einer der Stifter ist Vorsitzender auf Lebenszeit bzw. bis zur Bestimmung eines neuen Vorsitzenden durch ihn. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind:

Dr. Joachim Faber	Robert-Koch-Str. 17	82031 Grünwald
Dieter Krebs (Stifter)	Feuerbachstr. 44	60325 Frankfurt/M. *
Katharina Krebs (Stifterin)	Feuerbachstr. 44	60325 Frankfurt/M. *
Judith Pfeifer *	Oderfelder Str. 13	20149 Hamburg
Armin Schmidt	Freiligathstr. 20	65812 Bad Soden

*aktualisiert im April 2018

- (4) Vor Ablauf der Amtsdauer der auf bestimmte Zeit berufenen Mitglieder wählt der Vorstand deren Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Stifter aus dem Vorstand aus, kann er durch Erklärung gegenüber dem Vorstand festlegen, wer ihm in das Vorstandsamt nachfolgen soll. Das Ersatzmitglied gehört dem Vorstand wie die übrigen Mitglieder auf bestimmte Zeit an, wobei seine erste Amtsperiode drei Jahre beträgt.
- (6) Scheidet ein auf bestimmte Zeit berufenes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der dreijährigen Amtsdauer aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied gewählt.
- (7) Die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der noch vorhandenen Vorstandsmitglieder

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Erträge. Er bereitet die Vergabe der Stiftungsmittel im Einzelnen vor und wickelt die Fördermaßnahmen – begleitend durch Besuche vor Ort – ab. Auch obliegt dem Vorstand die Verwaltung der Stiftung.
- (2) Der Vorstand verpflichtet den Empfänger der Stiftungsmittel, jährlich spätestens vier Monate nach Erhalt der Mittel einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (4) Grundstücksveräußerungsgeschäfte oder Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als € 20.000 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt seiner Sitzungen in Niederschriften fest.
- (3) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren, über das ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen ist, ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Der Vorstand erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, zu überprüfen.

- (4) Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer anderen zur Erteilung eines entsprechenden Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft zu prüfen, wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt. Der Prüfungsauftrag wird von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Stiftung mit der Maßgabe erteilt, dass sich die Prüfung der Jahresrechnung zu erstrecken hat auf die ungeschmälernte Erhaltung des Stiftungsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (5) Die Jahresrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Dieses besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, die vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Wiederberufungen sind möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die über eine besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen.
- (3) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen der Stiftungssatzung bei der optimalen Verwendung der Stiftungsmittel.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Eine Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Kuratoriums nicht gewährt.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von allen Mitgliedern des Vorstandes erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit des Stiftungsorgans.
- (3) Anträge nach den Abs. (1) und (2) bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 13 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 15. Januar 2014

Dieter Krebs Katharina Krebs
(Vorsitzender des Vorstandes / Mitglied des Vorstandes)

Änderung der Fassung der Satzung vom 08. Dezember 2010; genehmigt durch die Stiftungsaufsicht (Regierungspräsidium Darmstadt) mit Wirkung ab dem 21. März 2014.